

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 19

28.03.2012

Nummer 09

Inhaltsverzeichnis:

- Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW (MG NRW)
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW (MG NRW)

Aus Anlass der am 13. Mai 2012 anstehenden Landtagswahl macht die Stadt Sankt Augustin darauf aufmerksam, dass Sie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin ein WIDERSPRUCHSRECHT haben gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Nachname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NRW), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen nur nach Ihrer EINWILLIGUNG erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Gem. Erlass vom 12.04.2011 des Innenministeriums NRW weise ich darauf hin, dass eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben kann. Sofern dies nicht gewünscht wird, sollten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht gem. § 35 Abs. 6 MG NRW Gebrauch machen.

Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre EINWILLIGUNG erteilt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Soweit die Datenweitergabe nur nach Ihrer Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung werden Ihnen keine Kosten auferlegt.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie mit untenstehender Erklärung jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mit angemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch formlos zu jeder Zeit abgegeben werden.

Sankt Augustin, den 19.03.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bitte ggf. hier abtrennen und an die Stadt Sankt Augustin, Bürgerservice, 53754 Sankt Augustin einsenden

Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldegesetz NRW (MG NRW)

Familiename, Doktorgrad, Vorname	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	

ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ich erhebe **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen,
- an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden,
- im Zusammenhang mit der Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft im automatisierten Abruf über das Internet. (Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den **Widerspruch nur Auskünfte** im automatisierten Abruf **über das Internet betroffen** sind. **Auskünfte nach manueller Bearbeitung** im Fachdienst „Bürgerservice“, gemäß § 34 Abs. 1 sind hierdurch nicht berührt und **werden weiterhin erteilt.**)
- im Zusammenhang mit der Weitergabe der Daten über Alters- und Ehejubiläen (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften so wie an Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie deren Verbreitung über das Internet.

Ich erteile meine **EINWILLIGUNG** zur Weitergabe meiner Daten über Alters- und Ehejubiläen (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften so wie an Presse, Rundfunk und Fernsehen, sowie deren Verbreitung über das Internet. (Erlass vom 12.04.2011 des Innenministeriums NRW zur Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk und in Folge auch durch das Internet

über Alters- und Ehejubiläen.

- Adressbuchverlage.

Ort, Datum Unterschrift

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), der §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 14.03.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege vom 13.06.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 5 - Höhe der Beiträge -

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Beitragstabellen (Anlage 1: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Anlage 2: Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege), die Bestandteile dieser Satzung sind. Für Kinder unter drei Jahren, die aber bis zum 01.11. des laufenden Kindergartenjahres drei Jahre alt und im Wege einer vorzeitigen Aufnahme in einer Kindergartengruppe ab drei Jahren betreut werden, ist der Beitrag „3 Jahre bis Schulalter“ zu entrichten.“

Artikel II

§ 8 - Beitragsermäßigungen und Befreiungen -

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege in Sankt Augustin, so ist nur für das erste Kind der Regelbeitrag zu zahlen. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei. Erstes Kind im Sinne des Satzes 1 ist dasjenige, das das Betreuungsangebot mit dem höchsten Regelbeitragssatz in Anspruch nimmt. Dabei werden auch Kinder berücksichtigt, die Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten bzw. erhalten

haben. Kinder, die aufgrund einer landesgesetzlichen Regelung beitragsfrei gestellt werden, werden dabei nicht berücksichtigt.“

Artikel III

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung ab 01.08.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 21.03.2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 21.03.2012

Klaus Schumacher, Bürgermeister

Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, Elternbeitragstabelle der Stadt Sankt Augustin, gültig ab 01.08.2012

Anlage 1 zu § 5

Einkommensstufe		Monatliche Beiträge						
EK-Stufe	Jahreseinkommen*	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder unter 3 Jahren	Kinder 3 Jahre bis Schulalter	Kinder 3 Jahre bis Schulalter	Kinder 3 Jahre bis Schulalter	OGS-Betreuung / Schulkinder
		25 Std./Wo.	35 Std./Wo.	45 Std./Wo.	25 Std./Wo.	35 Std./Wo.	45 Std./Wo.	
1	bis 16.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.600 €	50,00 €	56,00 €	78,00 €	25,00 €	28,00 €	39,00 €	30,00 €
3	bis 36.850 €	88,00 €	98,00 €	138,00 €	44,00 €	49,00 €	69,00 €	50,00 €
4	bis 49.100 €	146,00 €	162,00 €	226,00 €	73,00 €	81,00 €	113,00 €	70,00 €
5	bis 61.350 €	226,00 €	252,00 €	352,00 €	113,00 €	126,00 €	176,00 €	90,00 €
6	bis 73.600 €	316,00 €	352,00 €	492,00 €	158,00 €	176,00 €	246,00 €	110,00 €
7	bis 85.850 €	396,00 €	440,00 €	554,00 €	198,00 €	220,00 €	308,00 €	130,00 €
8	ab 85.851 €	396,00 €	440,00 €	554,00 €	218,00 €	242,00 €	339,00 €	150,00 €
	Spalte	I	II	III	IV	V	VI	VII

*) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, gültig ab 01.08.2012

Anlage 2 zu § 5

EK-Stufe	Jahres-einkommen	Randzeit ab 10 Std./Wo	bis 16 Std./Wo	bis 20 Std./Wo	bis 24 Std./Wo	bis 28 Std./Wo	bis 32 Std./Wo	bis 36 Std./Wo	bis 40 Std./Wo	bis 44 Std./Wo	über 44 Std./Wo
1	bis 16.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.600 €	0,00 €	16,00 €	20,00 €	24,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €
3	bis 36.850 €	0,00 €	28,00 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €	56,00 €	63,00 €	70,00 €	77,00 €	84,00 €
4	bis 49.100 €	0,00 €	46,00 €	58,00 €	69,00 €	81,00 €	92,00 €	104,00 €	116,00 €	127,00 €	139,00 €
5	bis 61.350 €	0,00 €	71,00 €	90,00 €	107,00 €	126,00 €	143,00 €	161,00 €	180,00 €	197,00 €	215,00 €
6	bis 73.600 €	0,00 €	99,00 €	126,00 €	150,00 €	176,00 €	200,00 €	225,00 €	252,00 €	276,00 €	301,00 €
7	bis 85.850 €	0,00 €	124,00 €	158,00 €	188,00 €	220,00 €	250,00 €	281,00 €	315,00 €	345,00 €	376,00 €
8	ab 85.851 €	0,00 €	136,00 €	174,00 €	207,00 €	242,00 €	275,00 €	309,00 €	346,00 €	380,00 €	414,00 €
	Spalte	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X